jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1987/6/4 7Ob24/87, 1Ob46/97i, 7Ob91/01k, 7Ob231/05d, 7Ob81/15k

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.06.1987

Norm

ABGB §1037
VersVG §158
VersVG §159

Rechtssatz

Die Liquidierungskosten (das sind Kosten aus einem vom Geschädigten gegen den Versicherer angestrengten Schadenersatzprozess) hat der Haftpflichtversicherte im Falle eines kranken Deckungsverhältnisses nur dann zu ersetzen, wenn der Prozess zu seinem klaren, überwiegenden Vorteil geführt wurde. Daher kein Anspruch des Versicherers auf Barauslagenvorschuss vor Abschluss des Schadenersatzprozesses.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 24/87
  Entscheidungstext OGH 04.06.1987 7 Ob 24/87
  Veröff: SZ 60/100 = VersRdSch 1988,27 = ZVR 1988/106 S 230
- 1 Ob 46/97i
  Entscheidungstext OGH 24.06.1997 1 Ob 46/97i
  Vgl
- 7 Ob 91/01k
  Entscheidungstext OGH 27.04.2001 7 Ob 91/01k
  Vgl auch; Beisatz: Eigene Schadensregulierungskosten des Versicherers (gegenüber dem geschädigten Dritten) können vom Versicherungsnehmer auch verlangt werden, wenn dieser die Kosten durch eine positive Vertragsverletzung in Form von vorsätzlich falschen Angaben verursacht hat. (T1)
- 7 Ob 231/05d
  Entscheidungstext OGH 09.11.2005 7 Ob 231/05d
- 7 Ob 81/15k
  Entscheidungstext OGH 02.07.2015 7 Ob 81/15k
  Vgl auch; Veröff: SZ 2015/69

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0019888

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

11.04.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at